

Amtliche Bekanntmachung

—
Nr. 2 / 27. März 2023

Inhalt dieser Ausgabe

Prüfungsordnungen3

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.01.20233

Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.01.20234

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.01.2023 10

Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 25.01.202315

Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 25.01.2023 16

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie und empirische Sozialforschung mit Schwerpunkt Computational Social Science an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.01.202317

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.01.2023 20

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen– Konstruktiver Ingenieurbau an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.01.202325

Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Immobilien und Facilities – Management und Technik im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.01.2023 30

Sonstiges..... 35

Satzung des Zentrums für Hochschullehre und -didaktik Landau (ZHDL) vom 15.02.202335

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der RPTU in Kaiserslautern vom 25. Januar 202337

Geschäftsordnung des Senats der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 8. Februar 2023 38

Ordnung zur Organisation der Universitätsbibliothek der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 16.02.202342

Satzung der „Hochschul- und Ausbildungsambulanz für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau vom 09.02.2023 44

Ordnung zur Änderung der Organisationsordnung zur Leitung und zum Betrieb des Regionalen Hochschulrechenzentrums der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. März 2023 46

Herausgeber:

Präsidiale Doppelspitze der RPTU
 Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
 67663 Kaiserslautern

Die Amtlichen Mitteilungen der RPTU liegen für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus und stehen als pdf zur Verfügung unter: <https://rptu.de/verwaltung/hauptabteilung-1/verkuendungsblatt/amtliche-bekanntmachungen>

Prüfungsordnungen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.01.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau am 04.01.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 18.01.2023 Stellung genommen und der Campuspräsident des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben vom 23.01.2023, Az.: 4/PO-A-2023-001, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Juli 2017 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 31.08.2017, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25.07.2022 (Verkündungsblatt Nr. 8 vom 16.09.2022, S. 17), wird wie folgt geändert:

1. In Anhang 1 wird in der Tabelle der Wahlmodule im Abschnitt: „Erstes, zweites und fünftes Semester“ bei dem Modul „Praktikum 1“ mit der Modul-Nr. „A-DEK-W2-M-1“ in der Spalte „LP“ die Angabe „6“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
2. In Anhang 1 wird in der Tabelle der Wahlmodule im Abschnitt: „Erstes, zweites und fünftes Semester“ bei dem Modul „Praktikum 2“ mit der Modul-Nr. „A-DEK-W3-M-1“ in der Spalte „LP“ die Angabe „6“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
3. Anhang 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Punkt 1.1 Satz 1 wird nach den Wörtern „mit jeweils“ die Angabe „6“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - b. In Punkt 1.1 letzter Satz wird nach den Wörtern „jeweils als“ das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - c. In Punkt 2.1 letzter Satz wird nach den Wörtern „Baustellenpraktikum beträgt“ das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - d. In Punkt 2.2 letzter Satz wird nach den Wörtern „Büropraktikum umfasst“ das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - e. In Punkt 3.1 wird nach den Wörtern „Baustellenpraktikum von“ das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - f. In Punkt 3.2 wird nach den Wörtern „Zeitabschnitten von“ das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - g. In Punkt 3.3 erster Satz werden nach den Wörtern „des Praktikums“ die Wörter „von mehr als zwei Wochen“ und nach dem Wort „müssen“ das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren die dem Sommersemester 2023 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 25.01.2023

Der Dekan des Fachbereiches
Architektur
Prof. Dirk Bayer

Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.01.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 04.01.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 18.01.2023 Stellung genommen und der Campuspräsident des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben vom 23.01.2023, Az.: 4/PO-INF-2023-005, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern 16. Juli 2018 (Verköndungsblatt Nr. 7 vom 17.09.2018, S. 39), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019 S.64), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Prüfungsordnung werden nach den Wörtern „an der“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „an der“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt
 - b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil des aufeinander aufbauenden Studienprogramms Informatik und Sozioinformatik und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu entwickeln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.“
 - c. In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „verleiht die“ die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
 - d. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Einschreibeordnung der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
 - b. In Absatz 1 letzter Satz wird nach den Wörtern „der Gleichwertigkeit in“ das Wort und die Zahl „Satz 1“ eingefügt.
 - c. In Absatz 1 letzter Satz werden nach den Wörtern „Sozioinformatik an der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
 - d. In Absatz 1a werden nach den Wörtern „Informatik an der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
 - e. In Absatz 1b werden nach den Wörtern „Sozioinformatik an der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
 - f. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder der an dessen Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 30 LP zu erbringen haben und den Sprachnachweis gemäß Absatz 1 Nummer 4 nachweisen können. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppelseinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.“

- g. Absatz 5 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU.“
- h. In Absatz 9 letzter Halbsatz werden vor den Wörtern „ihrem Studienverlauf“ die Wörter „dem Studienplan und“ gestrichen.
4. § 2a wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Einschreibeordnung der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 Nr. 3 werden nach den Wörtern „Sozioinformatik an der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
- c. In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Sozioinformatik an der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
- d. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Falle einer schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter bzw. das Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die betreffende Auflage als nicht erfüllt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ auf § 19 Absatz 3 beruht. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen, sind innerhalb der ersten vier Prüfungszeiträume zu erfüllen.“
- e. In Absatz 6 werden nach den Wörtern „Sozioinformatik an der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 Nr. 2a wird nach den Wörtern „Pflichtmodule im Umfang von“ die Angabe „46-49“ durch die Angabe „38,5-43“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 Nr. 2b wird nach den Wörtern „Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt“ die Angabe „32-35“ durch die Angabe „35-39,5“ ersetzt.
- c. In Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „müssen diese Module“ das Wort „bestehen“ durch die Wörter „erfolgreich abschließen“ ersetzt.
- d. In Absatz 6 Satz 5, 2 Halbsatz werden nach den Wörtern „dem Modulhandbuch“ die Wörter „und dem Studienplan“ gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt geändert: „Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“
- b. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Studiengängen an der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
- c. In Absatz 1 Satz 1 wird vor den Wörtern „vorgenommen werden soll“ das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
- d. In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der RPTU.“
- e. In Absatz 1 wird folgender letzter Satz angefügt: „Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Masterstudiengang zu erbringen ist.“
- f. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.“
- g. In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „Beginn des externen“ das Wort „Studienaufenthaltes“ durch das Wort „Studienaufenthalts“ ersetzt.
- h. In Absatz 5 letzter Satz werden nach den Wörtern „bereits an der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
- i. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt,

welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).“

- j. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.“
 - k. In Absatz 9 Satz 1 werden vor die Wörter „Anrechnung notwendigen Unterlagen“ die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
 - l. In Absatz 9 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der RPTU abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
 - m. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
 - n. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
 - b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
 - c. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „solche Behinderungen“ die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.
 - d. In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 letzter Satz werden vor den Wörtern „des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung“ die Wörter und das Satzzeichen „des Studienplans,“ gestrichen.
 - b. In Absatz 7 werden vor die Wörter „oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens“ das Satzzeichen und die Wörter „, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“ eingefügt.
 - c. In Absatz 8 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen.“
9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und“.
 - b. Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat und“
 - c. In Absatz 3 letzter Satz wird nach den Wörtern „schematischer Vergleich“ das Satzzeichen „,“ eingefügt.
 - d. In Absatz 4 Satz 1, 3 Halbsatz werden nach den Wörtern „Einschreibordnung an der“ die Wörter „technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe und das Wort „RPTU grundsätzlich“ ersetzt und nach den Wörtern „immatrikuliert und“ das Wort „daneben“ eingefügt.
 - e. Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer

Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat,“.

- f. In Absatz 4 Nr. 4 werden nach den Wörtern „dieser Prüfungsordnung“ die Wörter und die Angabe „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
 - g. In Absatz 5 wird nach den Wörtern „die Zulassungsvoraussetzungen“ die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
 - h. Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“
 - i. In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
 - j. In Absatz 12 Satz 1 werden vor den Wörtern „Fortführung des Studiums“ die Wörter „ordnungs- und studienplangemäße“ durch das Wort „ordnungsgemäße“ ersetzt.
 - k. In Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG für die Masterarbeit“ das Wort und die Angabe „Nummer 7“ durch die Wörter und Angaben „Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
 - l. In Absatz 13 Satz 2 wird vor den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmals“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus“ das Wort „Teilprüfungen“ durch die Wörter „mehreren Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.“
12. §13 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 werden nach den Wörtern und dem Sonderzeichen „Beisitzer gemäß §“ das Sonderzeichen, die Zahl und das Wort „§ 9 und“ gestrichen.
 - b. In § 13 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der RPTU oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“
13. In § 14 Absatz 4 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst. „Das Nähere regelt Anhang 1.“
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 900 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann.“
 - b. In Absatz 11 letzter Satz werden nach den Wörtern „Hochschullehrer der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
 - b. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestanden Studienleistungen ist nicht begrenzt.“
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder“.
 - b. Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“.
 - c. In Absatz 2 werden die bisherigen Satz 3 bis 6 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax

zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“

- d. In Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“
 - e. In Absatz 8 letzter Satz werden nach den Wörtern „Studiengang an der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
17. § 20 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt und das Wort „durch“ hinter den Nummerierungen 1-6 gestrichen.
 - b. In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
 - c. In Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „berufintegrierenden“ das Wort „oder“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und nach dem Wort „dualen“ die Wörter „oder weiterbildenden“ eingefügt.
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 Satz 1 werden vor die Wörter „die Masterprüfung endgültig“ die Wörter „diese Prüfung sowie“ eingefügt.
 - b. In Absatz 3 wird im letzten Satz nach den Wörtern „abgelegte Modulprüfung“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
19. § 24 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden.“
20. Anhang 1.1 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Wahlpflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Informatik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
 - b. Im Hinweis wird Satz 1-4 wie folgt neu gefasst:
„Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag!“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung2“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“
21. Anhang 1.2 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Sozioinformatik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
 - b. Im Hinweis wird Satz 1-4 wie folgt neu gefasst:
„Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag!“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung2“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“
 - c. In der Tabelle im Abschnitt Wirtschaft wird bei der Ausrichtung „Business Information Systems & OR“ bei dem Modul „Electronic Markets“ mit der „Modul-/LV-Nr.“ „WIW-WIN-EM“ in der Spalte „LP“ die Angabe „6“ durch die Angabe „4,5“ und in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „6“ durch die Angabe „4,5“ ersetzt.

- d. In der Tabelle im Abschnitt Wirtschaft wird bei der Ausrichtung „Business Information Systems & OR“ bei dem Modul „Business Information Systems & OR“ mit der „Modul-/LV-Nr.“ „INF-90-59-M-7“ in der Spalte „LP“ die Angabe „3“ durch die Angabe „4,5“ und in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „6“ durch die Angabe „4,5“ ersetzt.
- 22. Anhang 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „der TU Kaiserslautern“ das Wort und die Angaben „oder RPTU“ eingefügt.
 - b. In Absatz 4 Nummer 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Sozioinformatik der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 25.01.2023

Der Dekan des
Fachbereiches Informatik

Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.01.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 07.12.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 18.01.2023 Stellung genommen und der Campuspräsident des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben vom 23.01.2023, Az.: 4/PO-SO-2023-009, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. November 2015 (Verköndungsblatt Nr. 7 vom 10.12.2015, S.45), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.07.2020 (Verköndungsblatt vom 04.09.2020, Nr. 5, S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Ordnung werden nach den Wörtern „an der“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „an der“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
 - b. In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „gewählten Fachgebiet zu“ das Wort „vermitteln“ durch „entwickeln“ ersetzt.
 - c. Absatz 2 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Der Masterstudiengang ist Teil des aufeinander aufbauenden Studienprogramms Integrative Sozialwissenschaft.“
 - d. In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „verleiht die“ die Wörter „Rheinland-Pfälzische“ und nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
 - e. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten (LP) wie in Semesterwochenstunden (SWS)) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 letzter Satz werden nach den Wörtern „Einschreibeordnung der“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
 - b. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Begrenzung der“ das Wort „Teilnehmerzahl“ durch das Wort „Teilnehmerzahl“ ersetzt.
 - c. In Absatz 4 letzter Halbsatz werden vor den Wörtern „ihrem Studienverlauf“ die Wörter „dem Studienplan und“ gestrichen.
 - d. Absatz 5 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppelschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „müssen diese Module“ das Wort „bestehen“ durch die Wörter „erfolgreich abschließen“ ersetzt.
 - b. In Absatz 6 Satz 5, 2 Halbsatz werden nach den Wörtern „dem Modulhandbuch“ die Wörter „und dem Studienplan“ gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift wird wie folgt geändert: „Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“

- b. In Absatz 1 Satz 1 nach den Wörtern „Studiengängen an der“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt und nach den Wörtern „nicht wesentlich“ das Wort „unter- scheiden“ durch das Wort „unterscheiden“ ersetzt.
 - c. In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau.“
 - d. In Absatz 1 wird folgender letzter Satz angefügt: „Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Masterstudiengang zu erbringen ist.“
 - e. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.“
 - f. In Absatz 5 letzter Satz werden nach den Wörtern „bereits an der“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
 - g. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).“
 - h. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.“
 - i. In Absatz 9 Satz 1 werden vor die Wörter „Anrechnung notwendigen Unterlagen“ die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
 - j. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
 - k. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
 - b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
 - c. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „solche Behinderungen“ die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.
 - d. In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
 - e. In Absatz 7 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 letzter Satz werden vor den Wörtern „des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung“ die Wörter und das Satzzeichen „des Studienplans,“ gestrichen.
 - b. In Absatz 7 werden vor die Wörter „oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens“ das Satzzeichen und die Wörter „, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“ eingefügt.
 - c. In Absatz 8 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen.“
8. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein

hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und“.
 - Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.“
 - In Absatz 4 Satz 1, 3 Halbsatz werden nach den Wörtern „Studiengang an der“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ das Zeichen und die Wörter „-Landau grundsätzlich“ und nach den Wörtern „immatrikuliert und“ das Wort „daneben“ eingefügt.
 - Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und“.
 - In Absatz 5 wird nach den Wörtern „die Zulassungsvoraussetzungen“ die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
 - Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“
 - In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
 - In Absatz 12 Satz 1 werden vor den Wörtern „Fortführung des Studiums“ die Wörter „ordnungs- und studienplangemäße“ durch das Wort „ordnungsgemäße“ ersetzt.
 - Absatz 13 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt.“
 - In Absatz 13 Satz 2 wird vor den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmal“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird nach den Wörtern, dem Sonderzeichen und der Angabe „gemäß § 14 oder“ das Wort „praktische“ gestrichen.
 - Absatz 4 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.“
11. § 13 wird wie folgt geändert
- In Absatz 1 wird nach den Wörtern „mehrerer den“ das Wort „Lern-ziele“ durch das Wort „Lernziele“ ersetzt.
 - Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7)“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ eingefügt.
 - In Absatz 2 wird nach den Wörtern „und spätestens“ das Wort „vier-zehn“ durch das Wort „vierzehn“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „außer Klausuren“ das Satzzeichen „,“ eingefügt.
 - Absatz 6 wird in zwei Absätze getrennt. Absatz 6 endet mit Satz 4 und der neue Absatz 7 beginnt mit Satz 5 des alten Absatzes 6.
 - Nach Absatz 7 neue Fassung wird Absatz 8 mit „Nicht besetzt“ eingefügt.
 - Der bisherige Absatz 7 alte Fassung wird nun Absatz 9.
 - In Absatz 9 neue Fassung wird nach Satz 8 folgender neuer Satz 9 eingefügt: „Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.“
 - Nach Absatz 9 neue Fassung wird folgender neuer Absatz 10 angehängt: „Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu

berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 96 Stunden als Ersatz für eine vierstündige Klausur.“

13. § 16 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 900 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann.“
14. In § 13 Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „gemäß Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
15. In § 16 Absatz 11 letzter Satz werden nach den Wörtern „Hochschullehrer der“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Universität Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
16. In § 18 Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
17. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder“.
 - b. Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“.
 - c. In Absatz 2 werden die bisherigen Satz 3 bis 6 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“
 - d. In §19 Absatz 8 letzter Satz werden nach den Wörtern „Studiengang an der“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
18. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt und das Wort „durch“ hinter den Nummerierungen 1-6 gestrichen.
 - b. In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
 - c. In Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „berufintegrierenden“ das Wort „oder“ durch das Satzzeichen „“ ersetzt und nach dem Wort „dualen“ die Wörter „oder weiterbildenden“ eingefügt.
19. §21 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 1 werden vor die Wörter „die Masterprüfung endgültig“ die Wörter „diese Prüfung sowie“ eingefügt.
 - b. In Absatz 3 wird im letzten Satz nach den Wörtern „abgelegte Modulprüfung“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
20. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3) und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden.“
 - b. In Absatz 3 Satz 1 wird hinter die Wörter „Form von Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
21. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
 - b. Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:

„Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag!“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung2“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung

einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 25.01.2023

Der Dekan des Fachbereiches
Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Michael Fröhlich

Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 25.01.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 04.01.2023 die nachfolgende Ordnung zur Aufhebung Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 18.01.2023 Stellung genommen und der Campuspräsident des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben vom 23.01.2023, Az.: 4/PO-SO-2023-006, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 13. September 2007 (Staatsanzeiger Nr. 35 vom 24.09.2007, S. 1441) in den jeweiligen Fassungen wird zum 31.03.2027 aufgehoben; eine Erst- oder Wiedereinschreibung in diese Prüfungsordnung ist nicht mehr möglich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 25.01.2023

Der Dekan
des Fachbereichs Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Michael Fröhlich

Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 25.01.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 04.01.2023 die nachfolgende Ordnung zur Aufhebung Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 18.01.2023 Stellung genommen und der Campuspräsident des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben vom 23.01.2023, Az.: 4/PO-SO-2023-007, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 13. September 2007 (Staatsanzeiger Nr. 35 vom 24.09.2007, S. 1442) in den jeweiligen Fassungen wird zum 31.03.2027 aufgehoben; eine Erst- oder Wiedereinschreibung in diese Prüfungsordnung ist nicht mehr möglich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 25.01.2023

Der Dekan
des Fachbereichs Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Michael Fröhlich

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie und empirische Sozialforschung mit Schwerpunkt Computational Social Science an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.01.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 07.12.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie und empirische Sozialforschung mit Schwerpunkt Computational Social Science an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 18.01.2023 Stellung genommen und der Campuspräsident des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben vom 23.01.23, Az.: 4/PO-SO-2023-008, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie und empirische Sozialforschung mit Schwerpunkt Computational Social Science an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.07.2021 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 30.07.2021, S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Ordnung werden nach den Wörtern „an der“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „an der“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
 - b. In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Er ist Teil“ das Wort „eines“ durch „des“ ersetzt und nach den Wörtern „sozialwissenschaftlichen Studienprogramms“ das Wort „Soziologie“ eingefügt.
 - c. In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „verleiht die“ die Wörter „Rheinland-Pfälzische“ und nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
 - d. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erfüllt,“
 - b. Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „die Bachelorprüfung in Integrative Sozialwissenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat,“
 - c. In Absatz 1 letzter Satz werden nach den Wörtern „Sozialwissenschaft an der“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Technischen Universität Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
 - d. Absatz 5 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau.“
4. In § 5 Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „müssen diese Module“ das Wort „bestehen“ durch die Wörter „erfolgreich abschließen“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Studiengänge an der“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Technischen Universität Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
 - b. In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „liegt bei der“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Technischen Universität Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
 - c. In Absatz 5 letzter Satz wird nach den Wörtern „bereits an der“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Technischen Universität Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.

- d. In § 6 Absatz 7 letzter Satz wird nach den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 8 wird die Sätze 1 wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen.“
7. In Absatz 9 letzter Satz werden nach den Wörtern „bereits an der“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Technischen Universität Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einschreibeordnung an der“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Technischen Universität Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
 - b. In Absatz 5 wird nach den Wörtern „die Zulassungsvoraussetzungen“ die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
 - c. Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“
 - d. In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
9. In § 12 Absatz 4 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.“
10. § 13 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
11. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7)“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ eingefügt.
 - b. In Absatz 4 letzter Satz wird nach den Wörtern „Nähere regelt“ das Wort „kann“ gestrichen.
 - c. In Absatz 9 wird nach Satz 8 folgender neuer Satz 9 eingefügt: „Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.“
 - d. Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 angehängt: „Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-itu zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens vier Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 96 Stunden als Ersatz für eine vierstündige Klausur.“
12. §16 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 900 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann.“
 - b. In Absatz 10 vorletzter Satz werden nach den Wörtern „Hilfsmittel benutzt“ die Wörter „sowie Zitate kenntlich gemacht“ gestrichen.
 - c. In Absatz 11 werden nach den Wörtern „wissenschaftlich Mitarbeitende der“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Technischen Universität Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
13. In § 18 Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder“.
 - b. Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“.
 - c. In Absatz 2 werden die bisherigen Satz 3 bis 6 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die

oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“

- d. In Absatz 8 letzter Satz werden nach den Wörtern „Studiengang an der“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Technischen Universität Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.

15. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Zeichen und die Wörter „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden.“
- b. In Absatz 3 Satz 1 wird hinter die Wörter „Form von Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.

17. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Soziologie und empirische Sozialforschung mit Schwerpunkt Computational Social Science, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
- b. Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:
„Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“¹ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung“² und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie und empirische Sozialforschung mit Schwerpunkt Computational Social Science an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 25.01.2023

Der Dekan des Fachbereiches
Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Michael Fröhlich

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.01.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 04.01.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campusrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 18.01.2023 Stellung genommen und der Campuspräsident des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben vom 23.01.2023, Az.: 4/PO-BI-2023-002, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 5), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 15.06.2021 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 14.07.2021, S.4), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Prüfungsordnung werden nach den Wörtern „an der“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Infrastruktur Wasser und Mobilität (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet).“
 - b. Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil des aufeinander aufbauenden Studienprogramms Bauingenieurwesen.“
 - c. In Absatz 2 Satz 4 wird nach den Wörtern „analytische Fähigkeiten zu“ das Wort „vermitteln“ durch das Wort „entwickeln“ ersetzt.
 - d. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die RPTU den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).“
 - e. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

 1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,
 2. einen Abschluss als Bachelor of Science (B.Sc.) im Studiengang Bauingenieurwesen der RPTU oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen erfolgreich abgelegt hat und
 3. die erforderlichen Bewertungspunkte (Absatz 3) gemäß Anhang 2 erreicht hat.Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Satz 1 Nummer 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesens des Fachbereichs Bauingenieurwesens an der RPTU entsprechend.“
 - b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder der an dessen Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten zu erbringen haben und die durch die bereits erbrachten, sowie die für den Abschluss des Bachelorstudiums noch zu erbringenden

Leistungen die Bewertungspunkte nach Absatz 3 nachweisen können. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppelschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.“

- c. In Absatz 8 letzter Satz werden vor den Wörtern „ihrem Studienverlauf“ die Wörter „dem Studienplan und“ gestrichen.
 - d. Nach Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt: „Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a).“
4. § 2a wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,“
 - b. In Absatz 3 Nr. 4 werden nach den Wörtern „Bauingenieurwesen der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
 - c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Falle einer schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter bzw. das Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die betreffende Auflage als nicht erfüllt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ auf § 19 Absatz 3 beruht. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen, sind bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erfüllen.“
 - d. In Absatz 7 werden nach den Wörtern „Bauingenieurwesen der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 6 Satz 5 werden nach den Wörtern „aus dem Modulhandbuch“ die Wörter „und dem Studienplan“ gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“.
 - b. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an RPTU oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, wesentlicher Unterschiede liegt bei der RPTU. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Masterstudiengang zu erbringen ist.“
 - c. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.“
 - d. In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „Beginn des externen“ das Wort „Studienaufenthaltes“ durch das Wort „Studienaufenthalts“ ersetzt.
 - e. In Absatz 5 letzter Satz werden nach den Wörtern „bereits an der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
 - f. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).“
 - g. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden

entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.“

- h. In Absatz 9 Satz 1 werden vor die Wörter „Anrechnung notwendigen“ die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
 - i. In Absatz 9 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der RPTU abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
 - j. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
 - k. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
 - b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
 - c. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „solche Behinderungen“ die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.
 - d. In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 letzter Satz werden vor den Wörtern „des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung“ die Wörter und das Satzzeichen „des Studienplans,“ gestrichen.
 - b. In Absatz 7 werden vor die Wörter „oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens“ das Satzzeichen und die Wörter „, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“ eingefügt.
 - c. In Absatz 8 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen.“
9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und“.
 - b. Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.“
 - c. In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einschreibeordnung an der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe und das Wort „RPTU grundsätzlich“ ersetzt und nach den Wörtern „immatrikuliert und“ das Wort „daneben“ eingefügt.
 - d. Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und“.
 - e. In Absatz 5 wird nach den Wörtern „die Zulassungsvoraussetzungen“ die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

- f. Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“
 - g. In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
 - h. In Absatz 12 Satz 1 werden vor den Wörtern „Fortführung des Studiums“ die Wörter „ordnungs- und studienplangemäße“ durch das Wort „ordnungsgemäße“ ersetzt.
 - i. In Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG für die Masterarbeit“ das Wort und die Angabe „Nummer 7“ durch die Wörter und Angaben „Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
 - j. In Absatz 13 Satz 2 wird vor den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmals“ ersetzt.
11. In § 12 Absatz 4 letzter Satz wird nach den Wörtern „Das Modul ist erst dann“ das Wort „bestanden“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt und nach den Wörtern „sowie die Modulprüfung“ das Wort „erfolgreich“ gestrichen.
 12. In § 13 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der RPTU oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“
 13. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Seminararbeiten (Absatz 6)“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ eingefügt.
 - b. Nach dem Absatz 6 werden die Absätze 7 bis 10 angehängt:

„Absätze 7 bis 9 sind nicht besetzt.
(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 72 Stunden als Ersatz für eine dreistündige Klausur.“
 14. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 5 Satz 2 werden nach der Angabe und dem Wort „720 Stunden“ die Wörter „eingehalten und“ eingefügt.
 - b. Absatz 11 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der RPTU sein.“
 15. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
 - b. In Absatz 10 wird nach den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „Studienleistung“ durch das Wort „Studienleistungen“ ersetzt.
 16. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder“.
 - b. Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“.
 - c. In Absatz 2 werden die bisherigen Satz 3 bis 6 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“
 - d. In Absatz 8 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der RPTU ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.“

17. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt und das Wort „durch“ hinter den Nummerierungen 1-6 gestrichen.
 - In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
 - In Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „berufsintegrierenden“ das Wort „oder“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und nach dem Wort „dualen“ die Wörter „oder weiterbildenden“ eingefügt.
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden vor die Wörter „die Masterprüfung endgültig“ die Wörter „diese Prüfung sowie“ eingefügt.
 - In Absatz 3 wird im letzten Satz nach den Wörtern „abgelegte Modulprüfung“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
19. § 24 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden.“
 - In Absatz 3 Satz 1 werden hinter die Wörter „Form von Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
20. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
 - Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:
„Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“¹ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung“² und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“
 - In der Tabelle „Studienprofile“ wird im „Abschnitt Studienprofil „Verkehr und Stadt“ (Wahlpflichtmodule)“ bei der Modul-Nr. „RU-MS-35-M-6“ in der Spalte „Modulname nach den Wörtern „Konzeption der“ das Wort „Ortserneuerung“ durch „Ortentwicklung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 25.01.2023

Der Dekan des Fachbereiches
Bauingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Karsten Körkemeyer

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen-Konstruktiver Ingenieurbau an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.01.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 04.01.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen-Konstruktiver Ingenieurbau an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 18.01.2023 Stellung genommen und der Campuspräsident des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben vom 23.01.2023, Az.: 4/PO-BI-2023-003, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen-Konstruktiver Ingenieurbau an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 27), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Prüfungsordnung werden nach den Wörtern „an der“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet).“
 - b. Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil des aufeinander aufbauenden Studienprogramms Bauingenieurwesen.“
 - c. In Absatz 2 Satz 4 wird nach den Wörtern „analytische Fähigkeiten zu“ das Wort „vermitteln“ durch das Wort „entwickeln“ ersetzt.
 - d. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die RPTU den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).“
 - e. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

 1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,
 2. einen Abschluss als Bachelor of Science (B.Sc.) im Studiengang Bauingenieurwesen der RPTU oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen erfolgreich abgelegt hat. Die Kriterien zur Feststellung der Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse sind in Anhang 2 beschrieben.

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Satz 1 Nummer 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesens des Fachbereichs Bauingenieurwesens an der RPTU entsprechend.“
 - b. In Absatz 5 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppelseinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „müssen diese Module“ das Wort „bestehen“ durch die Wörter „erfolgreich abschließen“ ersetzt.
 - b. In Absatz 5 letzter Satz wird am Satzende die Satzzeichen „...“ durch „...“ ersetzt.
 - c. In Absatz 6 Satz 5 werden nach den Wörtern „aus dem Modulhandbuch“ die Wörter „und dem Studienplan“ gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“.
 - b. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der RPTU oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der RPTU. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Masterstudiengang zu erbringen ist.“
 - c. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.“
 - d. In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „Beginn des externen“ das Wort „Studienaufenthaltes“ durch das Wort „Studienaufenthalts“ ersetzt.
 - e. Absatz 5 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der RPTU abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
 - f. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).“
 - g. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.“
 - h. In Absatz 9 Satz 1 werden vor die Wörter „Anrechnung notwendigen“ die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
 - i. In Absatz 9 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der RPTU abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
 - j. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
 - k. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
 - b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
 - c. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „solche Behinderungen“ die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.
 - d. In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 letzter Satz werden vor den Wörtern „des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung“ die Wörter und das Satzzeichen „des Studienplans,“ gestrichen.
 - b. In Absatz 7 werden vor die Wörter „oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens“ das Satzzeichen und die Wörter „... Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“ eingefügt.
 - c. In Absatz 8 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren

durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen.“

8. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und“.
 - b. Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.“
 - c. In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einschreibeordnung an der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe und das Wort „RPTU grundsätzlich“ ersetzt und nach den Wörtern „immatrikuliert und“ das Wort „daneben“ eingefügt.
 - d. Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und“.
 - e. In Absatz 5 wird nach den Wörtern „die Zulassungsvoraussetzungen“ die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
 - f. Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“
 - g. In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
 - h. In Absatz 12 Satz 1 werden vor den Wörtern „Fortführung des Studiums“ die Wörter „ordnungs- und studienplangemäße“ durch das Wort „ordnungsgemäße“ ersetzt.
 - i. In Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG für die Masterarbeit“ das Wort und die Angabe „Nummer 7“ durch die Wörter und Angaben „Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
 - j. In Absatz 13 Satz 2 wird vor den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmals“ ersetzt.
10. In § 12 Absatz 4 letzter Satz wird nach den Wörtern „Das Modul ist erst dann“ das Wort „bestanden“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt und nach den Wörtern „sowie die Modulprüfung“ das Wort „erfolgreich“ gestrichen.
11. In § 13 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der RPTU oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Seminararbeiten (Absatz 5a)“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ eingefügt.
 - b. Nach dem Absatz 5a werden die Absätze 6 bis 10 angehängt:

„Absätze 6 bis 9 sind nicht besetzt.
(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen

Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 72 Stunden als Ersatz für eine dreistündige Klausur.“

13. In § 15 Absatz 6 Satz 3 wird nach den Wörtern „Habilitierten oder einer“ das Wort „außerplanmäßigem“ durch das Wort „außerplanmäßigen“ ersetzt.
14. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 5 Satz 2 werden nach der Angabe und dem Wort „480 Stunden“ die Wörter „eingehalten und“ eingefügt.
 - b. Absatz 11 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der RPTU sein.“
15. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
 - b. In Absatz 10 wird nach den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „Studienleistung“ durch das Wort „Studienleistungen“ ersetzt.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder“.
 - b. Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“.
 - c. In Absatz 2 werden die bisherigen Satz 3 bis 6 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“
 - d. In Absatz 8 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der RPTU ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.“
17. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt und das Wort „durch“ hinter den Nummerierungen 1-6 gestrichen.
 - b. In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
 - c. In Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „berufsintegrierenden“ das Wort „oder“ durch das Satzzeichen „“ ersetzt und nach dem Wort „dualen“ die Wörter „oder weiterbildenden“ eingefügt.
18. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 1 werden vor die Wörter „die Masterprüfung endgültig“ die Wörter „diese Prüfung sowie“ eingefügt.
 - b. In Absatz 3 wird im letzten Satz nach den Wörtern „abgelegte Modulprüfung“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
19. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden.“
 - b. In Absatz 3 Satz 1 werden hinter die Wörter „Form von Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
20. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Bauingenieurwesen – Konstruktiver Ingenieurbau, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
 - b. Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:

„Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“¹ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung“² und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

- c. In der Tabelle wird im Abschnitt Vertiefungsmodule (Wahlpflichtmodule) bei der Modul-Nr. „BI-MSCBI-KIB-012-M-7“ Modulname „Massivbau - Spannbeton, Gebrauchstauglichkeit und Mauerwerksbau“ in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ vor der Angabe „min“ die Angabe „150“ durch die Angabe „120“ ersetzt.

21. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird nach den Wörtern „an der“ die Angabe und das Wort „TU Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
- b. In Satz 1 erster Halbsatz wird nach den Wörtern „Bauingenieurwesen an der“ die Angabe und das Wort „TU Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen– Konstruktiver Ingenieurbau an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 bis Nr. 20b und Nr. 21 dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 20c dieser Ordnung gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum des Sommersemester 2023 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 25.01.2023

Der Dekan des Fachbereiches
Bauingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Karsten Körkemeyer

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Immobilien und Facilities – Management und Technik im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.01.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 04.01.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Immobilien und Facilities – Management und Technik im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 18.01.2023 Stellung genommen und der Campuspräsident des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben vom 23.01.2023, Az.: 4/PO-BI-2023-004, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Immobilien und Facilities – Management und Technik im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 04.09.2020 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 04.09.2020, S. 37), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Prüfungsordnung werden vor die Wörter „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Immobilien und Facilities – Management und Technik (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet).“
 - b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil des aufeinander aufbauenden Studienprogramms Immobilien und Facilities – Management und Technik und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu entwickeln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.“
 - c. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die RPTU den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).“
 - d. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,“
 - b. In Absatz 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „Technik der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
 - c. Absatz 5 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppelseinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.“
 - d. In § 2 Absatz 6 letzter Satz wird nach den Wörtern „Ende des ersten“ das Wort „Fachsemester“ durch das Wort „Fachsemesters“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „müssen diese Module“ das Wort „bestehen“ durch die Wörter „erfolgreich abschließen“ ersetzt.
 - b. In Absatz 6 Satz 5 werden nach den Wörtern „aus dem Modulhandbuch“ die Wörter „und dem Studienplan“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“.
 - Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der RPTU oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der RPTU. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Masterstudiengang zu erbringen ist.“
 - Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.“
 - In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „Beginn des externen“ das Wort „Studienaufenthaltes“ durch das Wort „Studienaufenthalts“ ersetzt.
 - Absatz 5 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der RPTU abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
 - Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).“
 - Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.“
 - In Absatz 9 Satz 1 werden vor die Wörter „Anrechnung notwendigen“ die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
 - Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
 - Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
 - In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „solche Behinderungen“ die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 letzter Satz werden vor den Wörtern „des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung“ die Wörter und das Satzzeichen „des Studienplans,“ gestrichen.
 - In Absatz 7 werden vor die Wörter „oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens“ das Satzzeichen und die Wörter „, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“ eingefügt.
 - In Absatz 8 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen.“
8. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,

wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und“.
 - Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.“
 - In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einschreibeordnung an der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe und das Wort „RPTU grundsätzlich“ ersetzt und nach den Wörtern „immatrikuliert und“ das Wort „daneben“ eingefügt.
 - Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und“.
 - In Absatz 5 wird nach den Wörtern „die Zulassungsvoraussetzungen“ die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
 - Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“
 - In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
 - In Absatz 12 Satz 1 werden vor den Wörtern „Fortführung des Studiums“ die Wörter „ordnungs- und studienplangemäße“ durch das Wort „ordnungsgemäße“ ersetzt.
 - In Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG für die Masterarbeit“ das Wort und die Angabe „Nummer 7“ durch die Wörter und Angaben „Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
 - In Absatz 13 Satz 2 wird vor den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmal“ ersetzt.
 - Absatz 14 wird wie folgt neu gefasst: „Alle Modulprüfungen sind bis zum Ende des Anmeldezeitraums des vierten Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.“
10. In § 12 Absatz 4 letzter Satz wird nach den Wörtern „Das Modul ist erst dann“ das Wort „bestanden“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt und nach den Wörtern „sowie die Modulprüfung“ das Wort „erfolgreich“ gestrichen.
11. § 13 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der RPTU oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Hausarbeiten (Absatz 5)“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ eingefügt.
 - Nach dem Absatz 5b werden die Absätze 6 bis 10 angehängt:
„Absätze 6 bis 9 sind nicht besetzt.
(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 72 Stunden als Ersatz für eine dreistündige Klausur.“

13. § 15 Absatz 12 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Darüber hinaus können bei Bedarf weitere Lehrgebiete der RPTU für eine punktuelle zusätzliche Betreuung von Projektarbeiten herangezogen werden.“
14. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a. In § 16 Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Workload“ die Wörter „für die oder den Studierenden“ gestrichen und nach der Angabe und dem Wort „720 Stunden“ die Wörter „eingehalten und“ eingefügt.
 - b. Absatz 11 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der RPTU sein.“
15. In § 18 Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder“.
 - b. Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“.
 - c. In Absatz 2 werden die bisherigen Satz 3 bis 6 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“
 - d. Absatz 8 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der RPTU ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.“
17. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt und das Wort „durch“ hinter den Nummerierungen 1-6 gestrichen.
 - b. In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
 - c. In Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „berufintegrierenden“ das Wort „oder“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und nach dem Wort „dualen“ die Wörter „oder weiterbildenden“ eingefügt.
18. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 1 werden vor die Wörter „die Masterprüfung endgültig“ die Wörter „diese Prüfung sowie“ eingefügt.
 - b. In Absatz 3 wird im letzten Satz nach den Wörtern „abgelegte Modulprüfung“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
19. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden.“
 - b. In Absatz 3 Satz 1 werden hinter die Wörter „Form von Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „; digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
20. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Immobilien und Facilities – Management und Technik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
 - b. Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:
„Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“¹ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung“² und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

- c. In der Tabelle des Anhangs 1a wird im Abschnitt Fachstudium (Pflichtmodule) bei der Modul-Nr. „BI-MSCIFMT-005-M-6“ Modulname „Workplace Design“ in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ vor der Angabe „Min.“ die Angabe „30“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

21. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „In § 2 Absatz 2 der Masterprüfungsordnung wird als Zugangsvoraussetzung ein Abschluss als Bachelor of Science (B.Sc.) im Studiengang Immobilien und Facilities – Management und Technik der RPTU oder ein vergleichbarer Abschluss im Bauingenieurwesen oder in einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von mindestens 180 LP gefordert.“
- b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Für alle Erstbewerbende und Studierende, die in das erste Fachsemester dieses Studiengangs zugelassen werden wollen und nicht als Person mit Abschluss des Bachelorstudiengangs Immobilien und Facilities – Management und Technik der RPTU ausgewiesen sind, erfolgt eine formale Prüfung der Vergleichbarkeit des als Zugangsvoraussetzung vorgelegten Abschlusses. Ist dieser nicht mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs Immobilien und Facilities – Management und Technik der RPTU direkt vergleichbar oder unterscheidet sich in wesentlichen Punkten der vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse vom Bachelorstudiengang Immobilien und Facilities – Management und Technik der RPTU, wird entsprechend § 2 Absatz 4 durch das nachstehend beschriebene Verfahren geprüft und entschieden, welche Voraussetzungen ggfs. fehlen und als Auflagen zum Zugang formuliert werden müssen.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Immobilien und Facilities – Management und Technik im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 bis Nr. 9j, Nr. 10 bis Nr. 20b und Nr. 21 dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 9k dieser Ordnung gelten erstmals für Studierende die ab dem Sommersemester 2023 in den Studiengang erst- oder wiedereingeschrieben werden.
- (4) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 20c dieser Ordnung gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum des Sommersemester 2023 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 25.01.2023

Der Dekan des Fachbereiches
Bauingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Karsten Körkemeyer

Sonstiges

Satzung des Zentrums für Hochschullehre und -didaktik Landau (ZHDL) vom 15.02.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 76 Abs. 2 Nr. 7 und § 91 des Hochschulgesetzes (HochSchG) für das Land Rheinland-Pfalz vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Campussenat Landau nach § 5 der Grundordnung am 18.01.2023 die nachfolgende Regelung zu Organisation, Betrieb und Nutzung des Zentrums für Hochschullehre und Didaktik Landau als Satzung beschlossen und wurde von der Campuspräsidentin am 21.12.2022 zugestimmt.

§ 1 Aufgaben

Das Zentrum für Hochschullehre und -didaktik Landau (ZHDL) ist die zentrale Einrichtung zur Unterstützung der Hochschullehre der Universität in Landau. Hierzu gehören die E-Learning-Einheit Landau (ELE), die Hochschuldidaktische Arbeitsstelle (HDA), das Medienzentrum und das Studierendenkolleg. Das ZHDL ermöglicht eine hochschulspezifische Profilierung hochschuldidaktischer Schwerpunkte sowie eine adressatenorientierte Fokussierung der Weiterentwicklung hochschuldidaktischer Angebote und die Weiterentwicklung der Qualität der Hochschulbildung, auch im Bereich der digital unterstützten Lehre, einschließlich digitaler Prüfungen. Es ist darüber hinaus zuständig für die Planung, Bereitstellung, Instandhaltung und Weiterentwicklung der medientechnischen Infrastruktur und die einheitliche Grundausstattung in den Lehrräumen am Campus Landau. Das ZHDL unterstützt und qualifiziert auch Studierende, wenn sie die Rolle von Lehrenden übernehmen. Als ein übergeordnetes Zentrum für Hochschullehre und -didaktik spricht die neue Einheit von Tutorinnen und Tutoren über den akademischen Mittelbau bis hin zu Professorinnen und Professoren das gesamte Spektrum an Dozierenden der Universität in Landau an. Es soll damit einen essenziellen Beitrag zur Weiterentwicklung der Qualität der Hochschullehre in Landau leisten, sowohl auf der individuellen Ebene der Lehrenden als auch auf der institutionellen Ebene der Fächer und Studiengänge. Im ZHDL werden alle Drittmittelprojekte verortet, die auf die übergreifende Weiterentwicklung der Hochschullehre in Landau zielen. Das ZHDL fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Inklusion. Es bindet die zuständige Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung in entsprechende Themen ein.

§ 2 Rechtsstellung und Bezeichnung

Das Zentrum für Hochschullehre und Didaktik Landau (ZHDL) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung am Campus Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (§ 95 Abs. 1 HochSchG) unter der Verantwortung des Campussenats Landau.

§ 3 Kollegiale Leitung des ZHDL

- (1) Die wissenschaftliche Einrichtung wird kollegial geleitet. Die Kollegiale Leitung des ZHDL besteht aus
 - a. der Wissenschaftlichen Leitung der Abteilung E-Learning-Einheit Landau (ELE),
 - b. der Wissenschaftlichen Leitung der Abteilung Hochschuldidaktische Arbeitsstelle (HDA),
 - c. der Wissenschaftlichen Leitung der Abteilung Medienzentrum,
 - d. der Wissenschaftlichen Leitung der Abteilung Studierendenkolleg und
 - e. der Leitung des Referats Strategische Entwicklung in Studium und Lehre.
- (2) Die wissenschaftlichen Leitungen und die Leitung des Referats Strategische Entwicklung in Studium und Lehre haben Stimmrecht in der kollegialen Leitung. Die jeweiligen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer vertreten die jeweilige wissenschaftliche Leitung mit Stimmrecht. Eine weitere für die Belange des ZHDL beauftragte Person vertritt die Leitung des Referats Strategische Entwicklung in Studium und Lehre mit Stimmrecht. Die Geschäftsführerinnen oder die Geschäftsführer der Abteilungen sowie die beauftragte Person gemäß Satz 3 gehören der kollegialen Leitung mit beratender Stimme an.
- (3) Die Kollegiale Leitung des ZHDL wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Person zur Geschäftsführenden wissenschaftlichen Leitung. Ein weiteres Mitglied wird als Stellvertretung gewählt.
- (4) Die Mitglieder der Kollegialen Leitung des ZHDL nach Abs. 1 S. 2 lit. a) - d) werden vom Campussenat bestellt. Die Leitung nach Abs. 1 S. 2 lit. e) ist Mitglied qua Amt.
- (5) Auf Beschluss der Kollegialen Leitung des ZHDL können zu den Sitzungen weitere Personen eingeladen werden.
- (6) Die Amtszeit der wissenschaftlichen Leitungen der Kollegialen Leitung des ZHDL beträgt drei Jahre. Wiederbestellung und Abwahl sind möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird unverzüglich ein neues Mitglied bestellt.
- (7) Die Kollegiale Leitung des ZHDL entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und ist verantwortlich für die zweckentsprechende Verwendung der der Einrichtung zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel. Die Tätigkeitsaufnahme von Personen, welche nicht unter Abs. 4 fallen, insbesondere von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie die Beauftragte oder der Beauftragte gemäß Abs. 2 Satz 3, bedarf der Zustimmung der kollegialen Leitung des ZHDL. Sie wirkt insbesondere bei der Sicherstellung des Veranstaltungsangebotes, der Einhaltung der Qualitätsstandards sowie der Gewährleistung der erforderlichen

Organisation des Veranstaltungsbetriebes mit. In Abstimmung mit dem Campussenat Landau ist sie für die konzeptionelle und inhaltliche Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Einrichtung und deren Umsetzung verantwortlich. Alle drei Jahre legt die Kollegiale Leitung des ZHDL dem Campussenat Landau einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 4 Geschäftsführende wissenschaftliche Leitung

- (1) Die geschäftsführende wissenschaftliche Leitung ist für die laufende Geschäfte und die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der Kollegialen Leitung des ZHDL an Abteilungen verantwortlich, führt den Vorsitz in der Kollegialen Leitung des ZHDL und lädt zu deren Sitzungen ein.
- (2) Sie wahrt die Interessen des ZHDL innerhalb und außerhalb der Rheinland-Pfälzisch Technischen Universität unberührt der Vorschrift des § 80 Abs. 1 HochSchG.
- (3) Sie ist Vorgesetzte des Personals des ZHDL, soweit es nicht mit originärem Stimmrecht der Kollegialen Leitung des ZHDL angehört. Ihr ist vor einer Personalentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme oder für Vorschläge zu geben. Die geschäftsführende wissenschaftliche Leitung hat ein Auskunftsrecht gegenüber den wissenschaftlichen Leitungen und Geschäftsführungen der Abteilungen bezüglich der Tätigkeiten der Abteilungen.
- (4) Sie kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der Kollegialen Leitung des ZHDL vorläufige Entscheidungen und Maßnahmen treffen, über die die Kollegiale Leitung des ZHDL unverzüglich zu unterrichten ist. Die Kollegiale Leitung des ZHDL kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, es sei denn, sie war aus Rechtsgründen geboten oder es sind durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden.
- (5) Die geschäftsführende wissenschaftlichen Leitung übt das Hausrecht im Bereich der wissenschaftlichen Einrichtung aus; die Vorschrift des § 80 Abs. 3 HochSchG bleibt unberührt.
- (6) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben wird die geschäftsführende Leitung durch eine Geschäftsführung unterstützt. Bei deren Verhinderung bzw. wenn die Stelle einer Geschäftsführung unbesetzt ist, unterstützen die Geschäftsführungen der Teileinrichtungen die Arbeit der geschäftsführenden Leitung.

§ 5 Abteilungen des ZHDL

Das ZHDL hat die vier Abteilungen E-Learning-Einheit Landau (ELE), Hochschuldidaktische Arbeitsstelle (HDA), Medienzentrum und Studierendenkolleg. Die Abteilungen werden geleitet von den jeweiligen wissenschaftlichen Leiterinnen oder Leitern und in ihren Aufgaben von der jeweiligen Geschäftsführerin oder dem jeweiligen Geschäftsführer unterstützt (entsprechend § 3 Abs. 1 S. 2 lit. a-d). Die wissenschaftlichen Leitungen setzen die Beschlüsse der Kollegialen Leitung des ZHDL, welche ihre Abteilung betreffen, um und verantworten dies.

§ 6 Inkrafttreten, Aufhebungen, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfolgte Bestellung der geschäftsführenden wissenschaftlichen Leitung und der kollegialen Leitung des ZHDL bleiben bis zum Ablauf ihrer regulären Amtszeit unberührt.

Landau in der Pfalz, den 15.02.2023

Campuspräsidentin Landau
Prof. Dr. G. Schaumann

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der RPTU in Kaiserslautern vom 25. Januar 2023

Aufgrund § 107 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat das Studierendenparlament der TU Kaiserslautern am 14. Dezember 2022 die nachfolgende Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der TU Kaiserslautern gemäß § 111 Abs. 2 HochSchG mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 12. September 2012 (StAnz. S. 1870), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 28. Januar 2019 (Verköndungsblatt Nr. 2 vom 28. Februar 2019), wird wie folgt geändert:

§1 Ersetze in § 2 Abs. 1 die Zahl „13“ durch die Zahl „15“.

Artikel 2

Die Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der RPTU in Kaiserslautern tritt mit Beginn des Wintersemesters 2023/2024 in Kraft.

Ida Faust
Präsidentin des 53. Studierendenparlaments
Kaiserslautern, den 25. Januar 2023

Geschäftsordnung des Senats der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 8. Februar 2023

§ 1 Grundlagen

Der Senat arbeitet auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) und der Grundordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Sitzungseinberufung und Teilnahme

- (1) Der Senat ist von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Semester einzuberufen. Die oder der Vorsitzende entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die Sitzung in Präsenz und/oder mittels elektronischer Kommunikationsmedien in digitaler Form durchgeführt wird. In der Regel soll sie oder er hierzu im Vorfeld das Benehmen mit dem Senat herstellen.
- (2) Jedes Senatsmitglied hat an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Senats benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung (auch für Teile der Sitzung) unverzüglich, in der Regel spätestens aber acht Werktage vor der entsprechenden Sitzung, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Diese bzw. dieser lädt die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds für die Zeit der Verhinderung ein. Bei längerer Abwesenheit (etwa einem Forschungsfreiemester) ist die Dauer der Verhinderung mitzuteilen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gilt auch dann als fristgerecht geladen, wenn die Ladungsfrist des § 11 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung in Folge kurzfristiger Verhinderungsmittelteilung durch das zu vertretende Mitglied unterschritten wird. Eine Weitergabe des Mandats eines erschienenen Mitglieds an eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter während einer Sitzung ist ohne die nach Satz 1 erforderliche Benachrichtigung im Vorfeld der Sitzung nicht statthaft. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die in einer Sitzung keine konkrete Stellvertretungsfunktion wahrnehmen, können als Gäste am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen; sie haben kein Rederecht.
- (4) Teilnahme- und redeberechtigt sind die Kraft Gesetzes und Grundordnung mit den entsprechenden Rechten ausgestatteten Personen, insbesondere die Gleichstellungsbeauftragte, die Mitglieder des Präsidiums, ein Mitglied der Doktorandenvertretung, die oder der Vorsitzende des Hochschulkuratoriums sowie die oder der Vorsitzende des Hochschulrats. Diese werden wie Mitglieder zu den Sitzungen eingeladen.
- (5) Die oder der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss des Senats die Pflicht, Gäste zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten einzuladen. Diesen steht ein Rederecht zu. Bei Notwendigkeit können die Gäste auch an nicht öffentlichen Teilen der Sitzung teilnehmen.
- (6) Soweit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung der Vorsitz des Senats durch die Co-Präsidentinnen oder Co-Präsidenten gemeinsam wahrgenommen wird, bedürfen Entscheidungen über die Sitzungseinberufung nach Absatz 1 und die Wahrnehmung des Einladungsrechts nach Absatz 4 Satz 1 gemäß § 3 Abs. 10 Satz 1 Hs. 1 der Grundordnung des Einvernehmens beider Co-Vorsitzenden. In Fällen des Absatzes 3 genügt die Anzeige an eine oder einen der beiden Co-Vorsitzenden; diese oder diese leitet die erforderlichen Schritte ein und benachrichtigt die andere Co-Vorsitzende oder den anderen Co-Vorsitzenden.
- (7) Die Einladung in Textform mit der vorläufigen Tagesordnung wird den Mitgliedern in der Regel spätestens eine Woche vor dem Sitzungsbeginn zur Verfügung gestellt oder zugesandt (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung). Die Einladung soll die notwendigen Sitzungsunterlagen enthalten (§ 11 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung).
- (8) In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf zwei Werktage verkürzt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung). Die Vertretung der Mitgliedergruppen ist sicherzustellen (§ 11 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung). Die Dringlichkeit ist durch den Senat zu bestätigen (§ 11 Abs. 2 Satz 4 der Grundordnung).
- (9) Auf Antrag in Textform von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Senats muss die oder der Vorsitzende in angemessener Zeit eine Sitzung einberufen und den Gegenstand, dessen Beratung gefordert wird, auf die Tagesordnung setzen (§ 11 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung).

§ 3 Tagesordnung

- (1) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. Bei gemeinschaftlicher Wahrnehmung des Vorsizes gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung genügt die Einreichung bei einer oder einem der beiden Co-Vorsitzenden. Die Anträge sollen in Textform erfolgen sowie eine Begründung und gegebenenfalls einen Beschlussvorschlag enthalten. Fristgerecht eingegangene Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Der Senat kann beschließen, dass Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder auf die Tagesordnung der gleichen oder einer späteren Sitzung gesetzt werden. Die endgültige Tagesordnung wird durch den Senat zu Beginn – nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit – der jeweiligen Sitzung beschlossen.

- (3) Über Gegenstände, die nicht auf der endgültigen Tagesordnung stehen, darf nur beraten werden. Ist ein Beschluss erforderlich, sind diese Gegenstände in die Tagesordnung der folgenden Senatssitzung aufzunehmen. Vor dem Beschluss darüber muss erneut beraten werden.

§ 4 Sitzungsdurchführung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Vor der Feststellung der endgültigen Tagesordnung stellt er oder sie die Beschlussfähigkeit des Senats fest. Der Senat ist beschlussfähig, wenn von jedem Campus mehr als die Hälfte der Stimmen des Campus anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist (§ 5 Abs. 6 Satz 1 der Grundordnung, 38 Abs. 1 Satz 1 HochSchG). Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist (§ 38 Abs. 1 Satz 2 HochSchG). Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen (§ 38 Abs. 1 Satz 3 HochSchG).
- (2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwidern erteilen. Zur Beschleunigung der Beratungen kann der Senat die Redezeit angemessen beschränken. Personen, die nicht Mitglieder des Senats sind, kann das Wort durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden erteilt werden, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder des Senates dem widerspricht; § 2 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Bei gemeinschaftlicher Wahrnehmung des Vorsitizes gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung verständigen sich beide Co-Vorsitzenden darüber, wer zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die Aufgaben des Vorsitizes federführend übernimmt, insbesondere den Tagesordnungspunkt eröffnet und die Leitung ausübt. Grundlegende Entscheidungen im Rahmen der Sitzungsleitung, insbesondere solche mit abschließendem oder ausschließendem Charakter, bedürfen gemäß § 3 Abs. 10 Satz 1 Hs. 1 der Grundordnung des Einvernehmens beider Co-Vorsitzenden.
- (4) Der Senat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich (§ 12 Satz 1 der Grundordnung, § 41 Abs. 1 Satz 1 HochSchG).

§ 5 Durchführung von Sitzungen mittels elektronischer Kommunikationsmedien (digitale und hybride Sitzungen)

- (1) Sitzungen mittels elektronischer Kommunikationsmedien (digitale und hybride Sitzungen) sind mit Unterstützung einer im Sinne des § 13 Abs. 1 der Grundordnung anwendungskonformen Anwendung zur Bild-Ton-Übertragung (Videokonferenzsystem) sowie gegebenenfalls einer Anwendung zur Durchführung digitaler Abstimmungen (Abstimmungssystem) durchzuführen. Insbesondere muss jederzeit durch Bildübertragung, namentliche Anzeige oder geeignete Darstellung nachvollziehbar sein, welche Gremienmitglieder aktuell zugeschaltet sind und an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Die Übermittlung der Zugangsdaten, die den Gremienmitgliedern und den übrigen Teilnahmeberechtigten im gebotenen Umfang den Zugang zum Videokonferenzsystem und gegebenenfalls zum Abstimmungssystem ermöglichen, erfolgt elektronisch. Bei hochschulöffentlichen Sitzungen erfolgt die Eröffnung der Zugangsmöglichkeit nur denjenigen gegenüber, die sich innerhalb einer im Rahmen der Sitzungseinberufung bekanntgegebenen angemessenen Frist angemeldet haben.
- (3) Die Beratung von Gegenständen unter Ausschluss der Öffentlichkeit ist in digitaler und hybrider Sitzung nur dann zulässig, wenn das eingesetzte Videokonferenzsystem einen Ausschluss der Öffentlichkeit zuverlässig ermöglicht. Ist die Öffentlichkeit von der Beratung ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Gremienmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Beschlussfassungen finden - soweit sie nicht im Umlaufverfahren erfolgen - unmittelbar im Anschluss an die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes statt. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ finden keine Beschlussfassungen statt.
- (2) Anträge sollen vor der Beschlussfassung in Textform gefasst sein und unmittelbar vor der Abstimmung vorgelesen werden. Dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.
- (3) Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist bei Sitzungen mittels elektronischer Kommunikationsmedien nur zulässig, wenn durch das eingesetzte Abstimmungssystem technisch sichergestellt ist, dass die Anforderungen an das Verfahren eingehalten werden können, insbesondere die Vertraulichkeit der digitalen Stimmabgabe gewährleistet bleibt und die wesentlichen Schritte der Abstimmungs- beziehungsweise Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können. Wird geheim abgestimmt, darf nur das Abstimmungsergebnis erkennbar sein.
- (4) Erfolgt eine nicht offene Stimmabgabe bei Sitzungen mittels elektronischer Kommunikationsmedien per Brief unter Nutzung einer von der oder dem Vorsitzenden an die stimmberechtigten Mitglieder versendeten Entscheidungsvorlage (Stimmzettel) (§ 13 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung), kreuzen die Stimmberechtigten die jeweilige Abstimmungsoption in den Stimmzetteln an, falten diese in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, legen sie in einen neutralen und nicht beschrifteten Umschlag (Abstimmumschlag) und verschließen diesen. Die so verschlossenen Abstimmumschläge sind in einem weiteren Umschlag, der an die oder den Vorsitzenden und mit dem Namen der Absenderin oder Absenders versehen ist (Abstimmbriefumschlag), innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist an diese oder diesen zu versenden. Alle fristgerecht eingegangenen

Abstimmbriefumschläge werden durch die oder den Vorsitzenden in Anwesenheit mindestens eines weiteren Senatsmitglieds geöffnet, die entnommenen Abstimmumschläge gemischt und dann geöffnet und die Stimmzettel ausgezählt; der Vorgang ist zu protokollieren und das Ergebnis den Mitgliedern unverzüglich in Textform bekannt zu geben. Die Gültigkeit der Beschlussfassung setzt die Teilnahme der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder voraus.

- (5) Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (6) Bei Beschlussfassungen und Wahlen haben Senatsmitglieder des Campus Landau mit Ausnahme der Co-Präsidentinnen oder Co-Präsidenten bis zum Ablauf des 30. Juni 2027 im Senat jeweils zwei Stimmen (§ 5 Abs. 3 Satz 4 der Grundordnung).
- (7) Beschlüsse des Senats zu allgemeinen Sachverhalten bedürfen einer Mehrheit von 5/9 der anwesenden Stimmen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit.¹ Beschlüsse mit strukturellem Charakter, insbesondere Änderungen der allgemeinen Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel, der Fachbereichsstruktur, der zentralen Studiengangstrukturen sowie der Grundordnung und der Wahlordnung, bedürfen zusätzlich einer Mehrheit der Stimmen der Mitglieder eines jeden Campus (§ 5 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung). § 37 Abs. 8 Satz 2 HochSchG und § 13 Abs. 5 der Grundordnung bleiben unberührt (§ 5 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung). Satz 1 Hs. 1 gilt nicht für Beschlüsse über Geschäftsordnungsanträge; für diese gilt die einfache Mehrheit (§ 38 Abs. 2 Satz 1 HochSchG).
- (8) Bei Entscheidungen, die die Berufung von Hochschullehrerinnen und -lehrern sowie die Bestellung von Honorarprofessorinnen und -professoren unmittelbar berühren (§ 13 Abs. 5 der Grundordnung) sind die Stimmen für die Hochschullehrerinnen und -lehrer getrennt zu erfassen; hierzu sind für die Hochschullehrerinnen und -lehrer Stimmzettel in anderer Farbe zu verwenden. Bei Entscheidungen in Angelegenheiten mit strukturellem Charakter im Sinne des § 5 Abs. 6 Satz 2 Hs. 2 der Grundordnung sind die Stimmen getrennt nach Standortzugehörigkeit der Mitglieder zu erfassen.
- (9) Aufgrund des Ausschlusses der Stimmberechtigung der Co-Präsidentinnen oder Co-Präsidenten im Senat (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 der Grundordnung) gilt bis zum Ablauf des 30. September 2024 eine Stimmgleichheit im Senat als Ablehnung (§ 38 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 HochSchG).

§ 7 Befangenheit

- (1) Wer annehmen muss, von der Mitwirkung wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. Bei gemeinschaftlicher Wahrnehmung des Vorsitzes gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung genügt die Anzeige bei einer oder einem der beiden Co-Vorsitzenden. Die oder der Betroffene ist berechtigt, bei einer öffentlichen Sitzung sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nicht öffentlichen Sitzungen hat er oder sie den Sitzungsraum während der Behandlung des Tagesordnungspunktes zu verlassen. Sie oder er ist über das Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.
- (2) In Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen, ferner nicht, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Personen lediglich als Angehörige einer Statusgruppe betroffen sind.

§ 8 Protokoll

Über jede Sitzung des Senats wird ein Ergebnisprotokoll von der Geschäftsführung erstellt. Es wird an die Mitglieder verteilt. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Bei gemeinschaftlicher Wahrnehmung des Vorsitzes gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung unterzeichnen beide Co-Vorsitzenden zusammen mit der Protokollführerin oder dem Protokollführer. Das Protokoll ist vom Senat in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Senat entscheidet über die personelle Zusammensetzung seiner beratenden und beschließenden Ausschüsse. Die Einsetzung von Ausschüssen sowie ihre personelle Zusammensetzung sind hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (2) Ausschüsse des Senats tagen in der Regel in nicht öffentlicher Sitzung.
- (3) Die konstituierende Sitzung der Ausschüsse wird – sofern der Senat, insbesondere im Gründungsbeschluss und im Sinne des § 8 Abs. 4 der Grundordnung, nichts anderes bestimmt – durch die oder den Vorsitzenden des Senats oder ein von ihr oder ihm dazu aufgefordertes Mitglied des betreffenden Gremiums einberufen und solange von ihr oder ihm geleitet, bis eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist. Bei gemeinschaftlicher Wahrnehmung des Senatsvorsitzes gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung

¹ Eine Mehrheit von 5/9 der anwesenden Stimmen liegt damit vor, wenn die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen mindestens 5/9 der Summe der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen beträgt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt und zählen damit weder zu den Ja- noch zu den Nein-Stimmen (vgl. § 13 Abs. 7 Nr. 1 Grundordnung). Die Beschlussfähigkeit des Gremiums bleibt davon unberührt.

verständigen sich beide Co-Präsidentinnen oder Co-Präsidenten darüber, wer von beiden die Aufgaben nach Satz 1 übernimmt; andernfalls obliegt beiden die Sitzungsleitung gemeinschaftlich.

§ 10 Anwendung dieser Geschäftsordnung auf Campussenate

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung mangels anderweitiger Geschäftsordnungen auch auf einen Campussenat Anwendung findet (§ 5 Abs. 8 Satz 2 der Grundordnung), ist § 6 Abs. 7 Satz 1 Hs. 1 nicht anwendbar. Für Beschlüsse eines Campussenats gilt § 38 Abs. 2 Satz 1 HochSchG.
- (2) In Sitzungen des Campussenats kann die oder der Vorsitzende Aufgaben der Sitzungsleitung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 an eine oder einen durch den Campussenat im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden in der Regel für die Gesamtdauer einer Legislaturperiode zu bestimmende Moderatorin oder zu bestimmenden Moderator übertragen. Der Campussenat kann für den die Moderatorin oder den Moderator im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden eine Stellvertretung bestellen. Die grundsätzliche Rechtsstellung der oder des Vorsitzenden bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau zu veröffentlichen.

Kaiserslautern, 16.02.2023

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter
Co-Präsident der RPTU

Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann
Co-Präsidentin der RPTU

Ordnung zur Organisation der Universitätsbibliothek der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 16.02.2023

Aufgrund § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 5 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 08.02.2023 die folgende Ordnung zur Organisation der Universitätsbibliothek der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (UB) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Universität unter der Verantwortung des Präsidiums. Sie trägt den Namen „Universitätsbibliothek der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“, wobei zulässige Kurznamen bzw. Abkürzungen „Universitätsbibliothek Kaiserslautern-Landau“, „UB Kaiserslautern-Landau“ und „UB der RPTU“ sind.
- (2) Die UB stellt die Literatur- und Informationsversorgung als Dienstleistung für Forschung, Lehre und Studium sowie für die berufliche und allgemeine Bildung sicher. Soweit die Erfüllung dieser Aufgabe nicht beeinträchtigt wird, dient sie mit ihren Beständen auch der örtlichen und überörtlichen Literaturversorgung.
- (3) Als Informations- und Servicezentrale erfüllt sie ihre Aufgaben, indem sie insbesondere
 - a) Medien und Informationsmittel beschafft, die sie in ihren Räumen oder auf Online-Plattformen für die Nutzung bereitstellt,
 - b) geeignete Teile ihrer Bestände zur Nutzung außerhalb der UB ausleiht,
 - c) bei ihr nicht vorhandene Bestände aus anderen Bibliotheken vermittelt bzw. anderen Bibliotheken eigene Bestände zur Verfügung stellt (Leihverkehr),
 - d) Reproduktionen aus eigenen und von anderen Bibliotheken beschafften Werken herstellt, ermöglicht oder vermittelt,
 - e) temporär nutzbare Lern-/Arbeitsplätze in ihren Räumen zur Verfügung stellt,
 - f) auf Grundlage ihrer Bestände und Informationsmittel bibliothekarische Auskünfte erteilt,
 - g) netzgestützte Informationsdienstleistungen unter anderem mit Zugriff auf Kataloge, Online-Plattformen und elektronische Datenbanken zur Verfügung stellt und weiter ausbaut,
 - h) Öffentlichkeitsarbeit leistet, z. B. durch Führungen, Vorträge und Ausstellungen,
 - i) Veranstaltungen zur allgemeinen oder fachbezogenen Informationskompetenz konzipiert und anbietet,
 - j) das Dienstleistungsangebot stets an aktuelle Entwicklungen im Bibliotheks-/Informationswesen anpasst.
- (4) Die Regelung der Benutzung und der Erlass einer Benutzungsordnung obliegt dem Präsidium.

§ 2 Leitung

- (1) Die UB wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet und verwaltet (Leiterin/Leiter). Sie oder er wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der präsidialen Doppelspitze im Benehmen mit dem Senat bestellt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter ist für die Erfüllung der Aufgaben der UB verantwortlich und entscheidet vorbehaltlich anderer Zuständigkeiten über alle Angelegenheiten der UB. Sie bzw. er ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der an der Universitätsbibliothek tätigen Bediensteten. Vor Personalentscheidungen nimmt sie bzw. er Stellung oder macht Vorschläge aus bibliotheksfachlicher Sicht.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der UB ist von den Organen der Universität in allen Fragen zu hören, die das Bibliothekswesen sowie die Literatur- und Informationsversorgung an der Universität berühren und nimmt an den Sitzungen des Senats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, wenn diesbezügliche Fragen behandelt werden.
- (4) Kraft Amtes ist die Leiterin oder der Leiter stimmberechtigtes Mitglied in der Bibliothekskommission.

§ 3 Bibliothekskommission des Senats

- (1) Zur Beratung des Senats und des Präsidiums in Bibliotheksfragen kann der Senat eine Kommission bilden oder eine bestehende Kommission beauftragen.
- (2) Die Kommission berät insbesondere über
 - a) Entwicklungsfragen der UB,
 - b) Bibliothekshaushalt und Etatverteilung,
 - c) Erwerbungsfragen,
 - d) Bibliotheksnutzung und Benutzungsordnung der UB.

§ 4 Bibliotheksbeauftragte

- (1) Für das Zusammenwirken von Fachbereichen und Universitätsbibliothek ernannt jeder Fachbereich eine Bibliotheksbeauftragte oder einen Bibliotheksbeauftragten, die oder der zugleich Mitglied der Bibliothekskommission ist. Die oder der

Bibliotheksbeauftragte arbeitet im Interesse einer zweckmäßigen Literatur- und Informationsversorgung des Fachbereichs kooperativ mit der zuständigen Fachreferentin oder dem zuständigen Fachreferenten sowie der Bibliotheksleitung zusammen.

- (2) Sollten haushaltsrechtliche Belange bzw. die Koordination der Medienauswahl in einem Fachbereich dies erfordern, können einzelne Fachbereiche eine Arbeitsgruppe in Bibliotheksfragen bilden. In diesem Fall entsendet die Arbeitsgruppe eine Beauftragte oder einen Beauftragten in die Bibliothekskommission.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft. Gleichzeitig treten die Bibliotheksordnung der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. März 2022 und die Bibliotheksordnung der Universität Koblenz-Landau vom 26. Oktober 2011, soweit sie auf den Standort Landau Anwendung findet, außer Kraft.

Kaiserslautern, 16.02.2023

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter
Co-Präsident der RPTU

Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann
Co-Präsidentin der RPTU

Satzung der „Hochschul- und Ausbildungsambulanz für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau vom 09.02.2023

Der Senat der Universität Koblenz-Landau hat am 29.04.2014 auf Grund der §§ 76 Abs. 2 Nr. 7 und 7 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), die Satzung zur Errichtung der kinder- und jugendpsychotherapeutischen Ausbildungs- und Hochschulambulanz für Forschung und Lehre an der Professur für Klinische Psychologie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Fachbereich 8 Psychologie der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Nach § 16 Abs.1 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz (UniNStruktG) bildet die Technische Universität Kaiserslautern gemeinsam mit den dem Campus Landau zugeordneten Teilen der Universität Koblenz-Landau seit dem 01.01.2023 die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern Landau (RPTU). Nach der Verwaltungsvereinbarung gemäß § 5 Abs. 3 UniNStruktG ist der Fachbereich Psychologie und damit auch die Hochschul- und Ausbildungsambulanz für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie dem Campus Landau zugeordnet und somit seit dem 01.01.2023 Teil der RPTU.

Aus diesem Grund wird die Satzung folgendermaßen neu gefasst:

§ 1 Rechtsstellung, Organisationsform

Die Ordnung regelt die Organisation der kinder- und jugendpsychotherapeutischen Ausbildungs- und Hochschulambulanz für Forschung und Lehre der RPTU.

Die RPTU mit Sitz in Kaiserslautern betreibt am Campus Landau eine nach § 117 Abs. 2 SGB V ermächtigte Hochschul- und Ausbildungsambulanz für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. Sie ist als Betrieb gewerblicher Art an der Professur Klinische Psychologie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters des Fachbereichs Psychologie angeschlossen.

§ 2 Zweck

Die Hochschul- und Ausbildungsambulanz für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie der RPTU verfolgt mit den darin ausgeübten Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Dieser Betrieb gewerblicher Art verfolgt folgende Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 1 AO:

- Die Förderung der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), und
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Herstellung des Praxisbezugs in den angebotenen Studiengängen der „Psychologie“ durch Vorstellung von Störungsbildern und Behandlungsmethoden in der Hochschulambulanz;
- Ermöglichung eines ausreichenden Praxisbezuges von Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen im Rahmen von Forschungsprojekten der Hochschulambulanz;
- Förderung der Durchführung von Forschungsprojekten im Rahmen der Hochschulambulanz durch Untersuchungen und Behandlungen in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang gem. § 117 Abs. 2 SGB V;
- Behandlungen in dem für die Ausbildung von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten erforderlichen Umfang nach § 6 PsychThG und § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 KJPsychTh-APrV.

Gemäß § 117 Abs. 2 SGB V werden ausschließlich Patientinnen und Patienten im Alter bis 21 Jahre, die an psychischen Störungen mit Krankheitswert leiden und deren Behandlung den Zwecken der Forschung und der wissenschaftlichen Weiterbildung dient, nach wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren ambulant behandelt. Die Pflege des Gesundheitswesens ist hierbei Ausfluss der wissenschaftlich geprägten Methodengestaltung.

Die theoretische Ausbildung des weiterbildenden Studiengangs finanziert sich aus den Einnahmen der Gebühren der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Hochschul- und Ausbildungsambulanz finanziert sich aus Einnahmen aus Maßnahmen der Einrichtung, insbesondere der Patientenbehandlung, durch freiwillige Spenden sowie aus eingeworbenen Drittmitteln für Forschungsprojekte.

§ 3 Organisation der Hochschul- und Ausbildungsambulanz für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

- (1) Die Organisation der Hochschul- und Ausbildungsambulanz für Kinder und Jugendliche sowie des weiterbildenden Studiengangs in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie obliegt der Leitung der Ambulanz.
- (2) Die Leitung besteht aus
 - a. der Leiterin/dem Leiter,
 - b. mindestens einer/einem und maximal zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

- (3) Die Leiterin oder der Leiter ist die Inhaberin/der Inhaber der Professur für Klinische Psychologie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters im Fachbereich Psychologie an der RPTU.
- (4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind von der Hochschulleitung benannte Psychologische Psychotherapeut(inn)en oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(inn)en, denen im Rahmen der Geschäftsordnung die geschäftsführende Leitung der Ausbildungsambulanz und des Weiterbildungsstudiengangs in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, sowie die geschäftsführende Leitung der Ambulanz für Forschung und Lehre übertragen wird. Sofern die geschäftsführende Leitung des Weiterbildungsstudienganges sowie der psychotherapeutischen Hochschulambulanzen von getrennten Personen ausgeübt wird, sind beide als Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Leitung zu benennen. Sofern keine zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter im Amt sind, kann eine an der Hochschulambulanz oder im weiterbildenden Studiengang tätige Person als zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter benannt werden.
- (5) Steht die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Klinische Psychologie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters für das Amt des Leiters oder der Leiterin nicht zur Verfügung, bestellt die Hochschulleitung im Benehmen mit dem Fachbereich Psychologie eine andere geeignete Person zur Leiterin oder zum Leiter.

§ 4 Selbstlosigkeit

Die RPTU ist mit ihrem in § 1 bezeichneten Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die dem Betrieb gewerblicher Art nach § 1 zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

Die RPTU als Trägerkörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art nach § 1 oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Auflösung / Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 fällt das Vermögen an das Land Rheinland-Pfalz, das es unmittelbar und ausschließlich für die RPTU für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 09.02.2023

Die präsidentiale Doppelspitze

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter
Präsident der RPTU in Kaiserslautern

Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann
Präsidentin der RPTU in Landau

Ordnung zur Änderung der Organisationsordnung zur Leitung und zum Betrieb des Regionalen Hochschulrechenzentrums der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. März 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau mit Zustimmung des Hochschulrats am 08. Februar 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Organisationsordnung zur Leitung und zum Betrieb des Regionalen Hochschulrechenzentrums Kaiserslautern (RHRK) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Organisationsordnung zur Leitung und zum Betrieb des Regionalen Hochschulrechenzentrums der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. Februar 2018 (Verköndungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. März 2018, Nr. 3, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Ordnung wird geändert zu: „Organisationsordnung zur Leitung und zum Betrieb des Regionalen Hochschulrechenzentrums Kaiserslautern-Landau (RHRZ) der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 7 wie folgt gefasst: „§ 7 Leitungsrat“.
 - b) Nach § 7 eingefügt wird: „§ 7a Campuskoordination“.
3. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „RHRK“ ersetzt durch die Bezeichnung „RHRZ“.
4. § 1 erhält folgenden Wortlaut: „Das Regionale Hochschulrechenzentrum Kaiserslautern-Landau (nachfolgend: RHRZ) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (nachfolgend: Universität) gemäß § 90 HochSchG unter der Verantwortung des Präsidiums der Universität.“
5. § 2 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Diese wird vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat erlassen.“
6. In § 5 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 3 werden die Worte „der Präsidentin bzw. dem Präsidenten“ ersetzt durch die Worte „dem Präsidium“; in § 5 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „die Präsidentin bzw. der Präsident“ ersetzt durch die Worte „das Präsidium“.
7. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Standorte Kaiserslautern und Landau sowie zwei externen Mitgliedern. Er wird vom Präsidium der Universität im Einvernehmen mit dem Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter des RHRZ nimmt an den Beratungen des Wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teil.“
8. § 7 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 7 Leitungsrat

- (1) Der Leitungsrat unterstützt die Abstimmung des RHRZ mit den Fachbereichen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität.
- (2) In Abstimmung mit den anderen Gremien zu IT-Angelegenheiten ist der Leitungsrat für die Entscheidung über die angebotenen Dienste, die Struktur- und Entwicklungsplanung zuständig.
- (3) Dem Leitungsrat gehören an:
 1. die Präsidiumsmitglieder mit Zuständigkeit für die Digitalisierung,
 2. die Kanzlerin bzw. der Kanzler,
 3. je ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vom Standort Kaiserslautern und vom Standort Landau,
 4. sowie beratend:
 - a. die Leiterin bzw. der Leiter des RHRZ
 - b. die Leiterin bzw. der Leiter des Dezernates für Finanzen,
 - c. die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Leiterin bzw. des Leiters des RHRZ.Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Für jedes der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 wird eine Stellvertretung aus dem jeweiligen Standort bestellt.
- (4) Entscheidungen im Leitungsrat, die beide Standorte betreffen, bedürfen der Zustimmung der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3; liegt diese nicht vor, werden Entscheidungen dem Präsidium der Universität vorgelegt.
- (5) Die Mitglieder nach des Leitungsrats Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 verhandeln die Ressourcenbereitstellung mit dem Präsidium der Universität.
- (6) Der Leitungsrat tagt mindestens einmal im Semester.“

9. Nach § 7 wird ein neuer § 7a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7a Campuskoordination

Sofern die Leitung nach § 5 (Leiterin bzw. Leiter und stellvertretende Leitung) nicht verschiedenen Standorten angehören, bestellt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat für die Dauer von jeweils drei Jahren eine Campuskoordinatorin oder einen Campuskoordinator, die oder der die Belange des nicht in der Leitung repräsentierten Standorts vertritt. Sie oder er übernimmt die Koordination der über Fachabteilungsgrenzen hinweg zu bewältigenden Aufgaben von Mitarbeitenden am entsprechenden Standort. Sie oder er nimmt an den Abteilungsleiterbesprechungen des RHRZ teil und bringt dort auch den Standort betreffende Spezifika ein. Des Weiteren unterstützt sie oder er bei der Kommunikation mit den Dienstnehmern des RHRZ am Standort in den Fachbereichen, zentralen (wissenschaftlichen) Einrichtungen und der Verwaltung.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, 15.03.2023

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter
Co-Präsident der RPTU

Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann
Co-Präsidentin der RPTU

Erwin-Schrödinger-Straße 52
67663 Kaiserslautern
T +49 (0) 631 205-0

Fortstraße 7
76829 Landau
T +49 (0) 6341 280-0

rptu.de

R
P **TU** Rheinland-Pfälzische
Technische Universität
Kaiserslautern
Landau